



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GRUNDSTEUER
VOM 13.12.2011
MIT ÄNDERUNG VOM 26.01.2021, 25.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Hebesätze	3
§ 3 Grundsteuerkleinbeträge	3
§ 4 Inkrafttreten	3
VERFAHRENSVERMERKE	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuer beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Frickenhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EURO nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EURO nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1992 in der Fassung vom 27.04.2004 außer Kraft.

Die Änderung vom 26.01.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021, die Änderung vom 25.10.2022 am 01.01.2023 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer vom 13.12.2011 ist am 22.12.2011 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2012 in Kraft getreten.
Damit ist die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer vom 03.12.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer vom 26.01.2021 (Änderung § 2) ist am 04.02.2021 öffentlich bekannt gemacht worden und rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer vom 25.10.2022 (Änderung § 2) ist am 03.11.2022 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2023 in Kraft getreten.